

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 26/11 B

L 9 AS 301/08 (Thüringer LSG)
S 23 AS 2080/06 (SG Meiningen)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt,
Bahnhofstraße 5, 07318 Saalfeld,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. September 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 5. Oktober 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin H zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich in dem vorliegenden Rechtsstreit gegen die Aufhebung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum vom 1.7.2005 bis 30.6.2006 und die hiermit verbundene Erstattungsforderung. Der Beklagte hatte die Leistungsbewilligung für den genannten Zeitraum aufgehoben, nachdem sich zu seiner Überzeugung herausgestellt hatte, dass die Klägerin und ein Herr G eine Bedarfsgemeinschaft bildeten und das Einkommen und Vermögen des Partners, Herrn G , ausreichend sei, um seinen Bedarf und den der Klägerin zu decken. Die dagegen erhobene Klage ist in beiden Instanzen erfolglos geblieben.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde und beantragt zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung ihrer Rechtsanwältin für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Sie macht Verfahrensmängel geltend und erhebt eine Divergenzrüge.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer LSG vom 5.10. 2010 ist als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Die Klägerin macht zwar die Zulassungsgründe Verfahrensmangel und Divergenz geltend. Die Darlegung dieser Zulassungsgründe entspricht jedoch nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 5 Die von der Klägerin gerügte Verletzung von Ermittlungspflichten kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde ist daher darzulegen, wann ein Beweisantrag gestellt wurde und dass dieser bis zur letzten mündlichen Verhandlung aufrechterhalten wurde. Wurde der Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, hat ein rechtskundig vertretener Kläger die Umstände darzulegen, aus denen zu



entnehmen ist, dass der Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden ist (vgl. *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl 2011, Kap IX, RdNr 130 mwN). Über einen in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellten Beweisantrag ist der Beschwerdebegründung nichts zu entnehmen; vielmehr wird ausschließlich auf Beweisanträge vor dem Sozialgericht bzw auf solche in vorbereitenden Schriftsätzen Bezug genommen. Angesichts der Tatsache, dass im Protokoll der mündlichen Verhandlung des LSG nur ein Sachantrag der Klägerin aufgeführt ist, hätte die Klägerin im Einzelnen angeben müssen, aus welchen Umständen zu schließen ist, dass der schriftsätzlich gestellte Beweisantrag aufrechterhalten wurde.

- 6 Soweit die Klägerin mit ihrer Beschwerde eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend macht, wirft sie dem LSG erneut Fehler bei der Sachverhaltsermittlung vor. Die aus § 160 Abs 2 Satz 3 SGG folgende Begrenzung der Zulassung wegen fehlerhafter Sachverhaltsermittlung kann auf diesem Weg nicht umgangen werden.
- 7 Auch der von der Klägerin behauptete Zulassungsgrund der Abweichung (Divergenz) ist nicht schlüssig bezeichnet. Eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargelegt, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Vorliegend mangelt es schon an der Darstellung von zwei divergierenden *rechtlichen* Aussagen. Die Klägerin hat nicht dargetan, inwiefern die Sachverhaltswürdigung des LSG ("dass Anstalten zu einem Umzug und damit zur dauerhaften Auflösung der Lebensgemeinschaft getroffen wurden, ist nicht erkennbar.") der Aussage in dem Urteil des BSG vom 1.6.2010 - B 4 AS 60/09 R - BSGE 106, 147 = SozR 4-4200 § 22 Nr 35 - widerspricht, wo es heißt: "Nach Art 11 Abs 1 GG genießen alle Deutschen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet Er betrifft auch die freie Wohnsitzgründung in einem Bundesland oder einer Gemeinde." Die bloße Behauptung, das LSG weiche von einer bestimmten Entscheidung des BSG ab, genügt den Darlegungserfordernissen nicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29*).
- 8 Dem PKH-Antrag konnte nicht stattgegeben werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

